

Lesefassung der Gebührensatzung

des Schulverbandes Bad Oldesloe für die „Garantierte Grundschulbetreuung“ – GGB

Änderungen:

1. § 4 geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Schulverbandes Bad Oldesloe für die „Garantierte Grundschulbetreuung“ vom 15.06.2012
2. § 3 Abs. 2 und 3 geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Schulverbandes Bad Oldesloe für die „Garantierte Grundschulbetreuung“ vom 12.12.2013
3. § 3 Abs. 2 bis 4 geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Schulverbandes Bad Oldesloe für die „Garantierte Grundschulbetreuung“ vom 12.12.2013
4. § 3 Abs. 2 bis 4 geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Schulverbandes Bad Oldesloe für die „Garantierte Grundschulbetreuung“ vom 25.06.2015
5. § 2 bis § 3 Abs. 1 geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Schulverbandes Bad Oldesloe für die „Garantierte Grundschulbetreuung“ vom 24.10.2016
6. § 3 Abs. 1 bis 3 geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Schulverbandes Bad Oldesloe für die „Garantierte Grundschulbetreuung“ vom 26.03.2018
7. § 3 Abs. 1 bis 3 geändert durch die 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Schulverbandes Bad Oldesloe für die „Garantierte Grundschulbetreuung“ vom 25.10.2018
8. §§ 1, 3, 4, 7 und 8 geändert durch die 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Schulverbandes Bad Oldesloe für die „Garantierte Grundschulbetreuung“ vom 04.07.2019
9. § 4 Abs. 1 und 2 geändert durch die 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Schulverbandes Bad Oldesloe für die „Garantierte Grundschulbetreuung“ vom 26.05.2020
10. § 3 Abs. 1 bis 4 geändert durch die 10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Schulverbandes Bad Oldesloe für die „Garantierte Grundschulbetreuung“ vom 26.05.2020
11. §§ 3 und 4 geändert durch die 11. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Schulverbandes Bad Oldesloe für die „Garantierte Grundschulbetreuung“ vom 15.12.2020
12. § 3 Abs. 1 bis 4 geändert durch die 12. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Schulverbandes Bad Oldesloe für die „Garantierte Grundschulbetreuung“ vom 11.06.2021

Stand der Lesefassung: 01.08.2021

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der aktuellen Fassung in Verbindung mit § 5 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit des Landes Schleswig-Holstein in der aktuellen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der aktuellen Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Verbandsversammlung des Schulverbandes Bad Oldesloe folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme der GGB des Schulverbandes Bad Oldesloe werden gem. § 7 der Satzung über die Teilnahme der GGB des Schulverbandes Bad Oldesloe zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die Aufnahme und die Betreuung der Kinder werden durch die Benutzungssatzung geregelt.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Grundsätze zur Gebührenentstehung sind im § 7 Abs. 1 der Benutzungssatzung geregelt.
- (2) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die GGB entsteht die Gebührenpflicht.
- (3) Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum fünften eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten.
- (4) Die Pflicht zur Zahlung der gesamten Gebühr besteht auch, wenn das Kind die GGB nicht besucht, oder die Einrichtung an gesetzlichen Feiertagen oder aus Gründen, die der Schulverband Bad Oldesloe nicht zu vertreten hat, kurzfristig geschlossen wird.
- (5) Die Gebühr ist auch während der Schließungszeiten (z.B. Ferien) in voller Höhe zu entrichten.
- (6) Bei einer nachgewiesenen Erkrankung / Abwesenheit des Kindes von mindestens 4 Wochen können entsprechende Gebührenanteile ab Beginn der Erkrankung / der Abwesenheit auf schriftlichen Antrag eines Erziehungsberechtigten erstattet werden.

§ 3 Höhe der Gebühren

- (1) Der monatliche Teilbetrag der Benutzungsgebühr nach § 7 Abs. 2 der Benutzungssatzung wird für Schülerinnen und Schüler der 1. und 2. Klassen für eine Betreuung an 5 Tagen pro Woche vor Unterrichtsbeginn ab 07.30 Uhr bis 08.45 Uhr und ab Unterrichtsschluss bis 14.30 Uhr auf 124,00 € festgesetzt.
- (2) Der monatliche Teilbetrag der Benutzungsgebühr nach § 7 Abs. 2 der Benutzungssatzung wird für Schülerinnen und Schüler der 3. und 4. Klassen für eine Betreuung an 5 Tagen pro Woche vor Unterrichtsbeginn ab 07.30 Uhr bis 08.45 Uhr und ab Unterrichtsschluss bis 14.30 Uhr auf 97,90 € festgesetzt.

- (3) Der monatliche Teilbetrag der Benutzungsgebühr nach § 7 Abs. 2 der Benutzungssatzung wird für die Spätbetreuung an 5 Tagen pro Woche von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr auf 39,20 € festgesetzt.
- (4) Die Gebühren für die Ferienbetreuung werden wie folgt festgesetzt:
- a. Für eine Ferienbetreuung nach § 5 Abs. 2 a der Benutzungssatzung erhöht sich die Gebühr um 38,70 € monatlich.
 - b. Für eine Ferienbetreuung nach § 5 Abs. 2 b der Benutzungssatzung wird die Gebühr auf 58,00 € wöchentlich festgesetzt.
 - c. Für die beweglichen Ferientage gemäß § 5 Abs. 2 b der Benutzungssatzung wird die Gebühr auf 11,60 € täglich festgesetzt.

§ 4

Ermäßigung der Benutzungsgebühr

- (1) Bei Bezug von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II oder Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII oder Asylbewerberleistungen sowie bei Bezug von Wohngeld oder Kindergeldzuschlag wird auf Antrag auf die Benutzungsgebühr eine Gebührenermäßigung gewährt. Die Ermäßigung beträgt 50 % der Benutzungsgebühr nach § 3 Abs. 1 und 2. Der Antrag auf Gebührenermäßigung ist mit sämtlichen Nachweisen (z.B. vollständiger Bewilligungsbescheid mit allen Anlagen) einzureichen.
- (2) Es wird eine Geschwisterermäßigung für das 2. Kind und für jedes weitere Kind auf Antrag gewährt, wenn diese/s und das erste Kind die Garantierte Grundschulbetreuung besuchen. Die Ermäßigung beträgt 50 % der Benutzungsgebühr nach § 3 Abs. 1 und 2. Leben zwei Elternteile mit jeweils eigenen Kindern in einem Haushalt (Patchwork-Familie) werden diese Kinder wie Geschwisterkinder behandelt.
- (3) Sind die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfüllt, so wird die Geschwisterermäßigung von der ermäßigten Gebühr nach Absatz 1 berechnet.
- (4) Wird ein Ermäßigungsanspruch festgestellt, gilt dieser rückwirkend zum 01. des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde.
- (5) Grundsätzlich gilt der Ermäßigungsanspruch bis zum Ablauf des Schuljahres bei Vorliegen der Ermäßigungsvoraussetzungen.
- (6) Änderungen der Einkommensverhältnisse sowie der Anspruchsvoraussetzungen für die Geschwisterermäßigung sind vom /von der Antragsteller/in unaufgefordert unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Über Ausnahmen entscheidet der Träger.

§ 5

Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht endet mit Beendigung des Benutzungsverhältnisses gemäß § 6 der Benutzungssatzung.

§ 6 Gebührensschuldner

Die Erziehungs- oder Sorgeberechtigten, auf deren Antrag das Kind in die GGB aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 7 Datenverarbeitung

Der Schulverband Bad Oldesloe, vertreten durch das Amt Bad Oldesloe-Land, erhebt, speichert und verarbeitet die erforderlichen personenbezogenen Daten der Erziehungs- und Sorgeberechtigten sowie der Kinder, soweit diese für die Verwaltung der GGB einschließlich des Zahlungsverkehrs erforderlich sind.

Dies geschieht auf der Grundlage dieser Satzung gemäß Art. 6 Abs. 1 e) der Datenschutzgrundverordnung (EU) 2016/679 vom 27.04.2016 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 02.05.2018, gültig ab 25.05.2018.

§ 8 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.08.2011 in Kraft.

- Die 1. Änderungssatzung tritt zum 01.08.2012 in Kraft.
- Die 2. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.
- Die 3. Änderungssatzung tritt zum 01.08.2014 in Kraft.
- Die 4. Änderungssatzung tritt zum 01.08.2015 in Kraft.
- Die 5. Änderungssatzung tritt zum 03.11.2016 in Kraft.
- Die 6. Änderungssatzung tritt zum 01.08.2018 in Kraft.
- Die 7. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.08.2018 in Kraft.
- Die 8. Änderungssatzung tritt zum 01.08.2019 in Kraft.
- Die 9. Änderungssatzung tritt zum 31.05.2020 in Kraft.
- Die 10. Änderungssatzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.
- Die 11. Änderungssatzung tritt für den Artikel II rückwirkend zum 01.08.2020 und für den Artikel I zum 01.01.2021 in Kraft.
- Die 12. Änderungssatzung tritt zum 01.08.2021 in Kraft.

Der Schulverbandsvorsteher

(Siegel)